

## Beschlussreifer Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung)**

Auf Grund

1. des § 4 Abs. 3 Z 1 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 – BilDokG 2020, BGBl. I Nr. 20/2021,
2. des § 14a Abs. 3 und § 70a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, sowie
3. des § 6 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts – SchDigiG, BGBl. I Nr. 9/2021,

wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Art / Paragraph</b>	<b>Gegenstand / Bezeichnung</b>
<b>1. Abschnitt</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1.	Geltungsbereich
§ 2.	Regelungszweck
§ 3.	Personenbezogene Bezeichnungen
§ 4.	Begriffsbestimmungen
<b>2. Abschnitt</b>	
<b>Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung bei schulischen Verarbeitungen</b>	
§ 5.	Authentifizierung
§ 6.	Bildungsstammportale und Bildungsportalverbund
§ 7.	Anforderungen an IT-Systeme und Dienste
§ 8.	Hosting
§ 9.	Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen
<b>3. Abschnitt</b>	
<b>Technische und organisatorische Maßnahmen bei digitalen Endgeräten</b>	
§ 10.	Endgeräteverwaltung für digitale Endgeräte
§ 11.	Anwendungsbezogene Anforderungen an digitale Endgeräte
<b>4. Abschnitt</b>	
<b>Technische und organisatorische Maßnahmen beim IKT-gestützten Unterricht und für Lern- und Arbeitsplattformen</b>	
§ 12.	IT-Nutzungsbedingungen
§ 13.	Funktionalitäten der Endgeräte im IKT-gestützten Unterricht
§ 14.	Elektronische Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

<b>Art / Paragraph</b>	<b>Gegenstand / Bezeichnung</b>
	<b>5. Abschnitt</b>
	<b>Datenverarbeitungen durch gemeinsame Verantwortliche</b>
§ 15.	Festlegung von Verpflichtungen der gemeinsamen Verantwortlichen
	<b>6. Abschnitt</b>
	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 16.	Übergangsbestimmung
§ 17.	Verweise auf Bundesgesetze
§ 18.	Inkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

- § 1.** Diese Verordnung gilt für Bildungseinrichtungen gemäß
1. § 2 Z 1 lit. a, c und e des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 – BilDokG 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, mit der Maßgabe, dass
    - a) hinsichtlich der Privatschulen ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung nur der 2. Abschnitt anzuwenden ist,
    - b) die §§ 13 und 14 nur auf Bildungseinrichtungen im Geltungsbereiches des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, anzuwenden sind,
  2. § 2 Z 1 lit. b und d BilDokG 2020, ausgenommen die §§ 5 bis 9, 12, 15 und 16.

#### **Regelungszweck**

- § 2.** Diese Verordnung verfolgt den Zweck der Regelung
1. technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne des Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) zur Gewährleistung der Sicherheit bei Datenverarbeitungen im Bereich der Schulverwaltung, der Unterrichtsdokumentation und der elektronischen Kommunikation im Schulbereich (2. Abschnitt);
  2. der Festlegung von Verpflichtungen bei Datenverarbeitungen durch gemeinsame Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO;
  3. der Vorgaben gemäß § 14a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, über die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für IKT-gestützten Unterricht, digitale Lern- und Arbeitsformen sowie für den Einsatz digitaler Endgeräte im Rahmen der schulischen Verwendung, insbesondere auch hinsichtlich der Funktionalität für den Unterricht und der Sicherheit der Geräte (zB Mobile Device Management und Fernverwaltung) im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Unterrichts – SchDigiG, BGBl. I Nr. 9/2021;
  4. der elektronischen Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten (zB elektronisches Mitteilungsheft).

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

**§ 3.** Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Begriffsbestimmungen**

- § 4.** Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:
1. unter dem Begriff „Schulverwaltung“: sämtliche Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, die am Schulstandort zum Zweck der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben vorzunehmen sind, soweit sie nicht in den Z 3 bis 6 geregelt sind; davon umfasst sind insbesondere

- a) Verarbeitungstätigkeiten von Schülerinnen- und Schülerdaten in den Evidenzen gemäß § 5 BilDokG 2020; dazu gehören jedenfalls alle IT-Systeme und Dienste, soweit deren Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere in der Rolle der Schulleitung oder Sokrates-Administration damit schulweit auf personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zugreifen können, oder die überwiegend zur Verwaltung personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO eingesetzt werden,
  - b) Verarbeitungstätigkeiten von Schülerinnen- und Schülerdaten im Datenverbund der Schulen gemäß § 6 BilDokG 2020,
  - c) Verarbeitungstätigkeiten zur Durchführung von Kompetenzerhebungen,
  - d) Verarbeitungstätigkeiten zur Ausstellung von Zeugnissen,
  - e) Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf Stundenplanerstellung, Personalverwaltung, aktenmäßige Kommunikation zwischen Schule und Schulbehörde (Iso/Ideal);
2. unter dem Begriff „Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management)“: ein IT-System zur zentralisierten Verwaltung von digitalen Endgeräten gemäß Z 11; dieses IT-System dient der Erfüllung der in § 10 festgelegten Funktionalität;
  3. unter dem Begriff „Unterrichtsdokumentation“: sämtliche Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, die zu Zwecken der laufenden Dokumentation des Unterrichts durch die Lehrperson vorgenommen werden;
  4. unter dem Begriff „IT-Services für pädagogische Zwecke“: Maßnahmen zur Schaffung der technischen Rahmenbedingungen für IKT-gestützten Unterricht und elektronische Kommunikation, insbesondere die Zurverfügungstellung von Lernplattformen sowie die Einrichtung von Schülerinnen- und Schüler-Mail-Postfächern, Online-Office-Umgebungen, Onlinespeicherplatz, Webpräsenzen (zB für Projekte);
  5. unter dem Begriff „Fernverwaltung“: der Zugriff von Lehrpersonen auf die Schülerinnen- und Schülergeräte während des IKT-gestützten Unterrichts;
  6. unter dem Begriff „Authentifizierung“: die Überprüfung der Identität einer Benutzerin oder eines Benutzers im Zuge eines Anmeldevorgangs an einem IT-System oder Dienst;
  7. unter dem Begriff „Bildungsstammportal“: ein Portal, das der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung zugriffsberechtigter Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Erziehungsberechtigte) dient;
  8. unter dem Begriff „Bildungsportalverbund“: die Gesamtheit der Bildungsstammportale, deren Betreiber eine Vereinbarung zu gemeinsamen Rechten, Pflichten und Nutzungsbedingungen (Bildungsportalverbundvereinbarung) unterzeichnet haben;
  9. unter dem Begriff „IT-Systeme und Dienste“: vom Schulerhalter bereitgestellte bzw. bei Auftragsverarbeitern beauftragte IT-Systeme und Dienste gemäß Art. 32 DSGVO, die in Schulen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bzw. im öffentlichen Interesse sowie zur Durchführung der Verarbeitungstätigkeiten nach Z 1 bis 7 eingesetzt werden;
  10. unter dem Begriff „digitale Endgeräte“: Einrichtungen zur elektronischen oder nachrichtentechnischen Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegtbildern sowie Daten, die zur Datenverarbeitung und -kommunikation eingesetzt werden können, insbesondere Notebooks oder Tablets; diese können durch den Dienstgeber als Sachbehelf gemäß § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, bzw. § 23 des Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, oder durch die Erziehungsberechtigten als Arbeitsmittel gemäß § 14a iVm § 61 SchUG bereitgestellt werden;
  11. unter dem Begriff „Schulnetz“: die Gesamtheit aller Netzwerke, Komponenten und Server, die Software, Dienste und Daten bereitstellen, um am Schulstandort durch digitale Endgeräte (unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentümer) genutzt zu werden.

## **2. Abschnitt**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung bei schulischen Verarbeitungen**

#### **Authentifizierung**

**§ 5. (1)** Bei der Anmeldung zur Nutzung von IT-Systemen und Diensten, etwa durch Login im Schulnetz bzw. an einem Bildungsstammportal ist eine Authentifizierung durch personenbezogene

Benutzerkennung und Passwort erforderlich. Dabei sind die Benutzerinnen und Benutzer zu belehren, dass Passwörter ausreichend komplex zu gestalten sind und nicht weitergegeben werden dürfen.

(2) Bei IT-Systemen und Diensten für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 ist zusätzlich eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erforderlich (Handysignatur, ID-Austria, TANs über dienstliche Mail-Adresse, biometrische Merkmale etc.).

### **Bildungsstammportale und Bildungsportalverbund**

§ 6. (1) Zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit in Schulen, der Schulverwaltung und zum Schutz der Rechte von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten ist für die Anmeldung und Nutzung von IT-Systemen und Diensten im Schulwesen ein Identity- und Access Management vorzusehen. Zu diesem Zweck ist für alle öffentlichen und privaten Schulen von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Bildungsstammportal zu betreiben, sofern deren Erhalter nicht von der Möglichkeit des Betriebs eines eigenen Bildungsstammportals gemäß Abs. 2 Gebrauch machen. Jenes umfasst als Access Management das IT-System „Portal Digitale Schule (PoDS)“ und verwaltet die Zugriffsberechtigungen von Schülerinnen und Schülern, Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Erziehungsberechtigte auf schulbezogene IT-Systeme und Dienste. Die dafür benötigten Identitätsdaten dieser Personengruppen werden im IT-System „edu.IDAM“ für Schülerinnen und Schüler, im PoDS für Erziehungsberechtigte als Identitätsmanagement verwaltet und aus den lokalen Evidenzen nach § 5 BilDokG 2020 bzw. den Personalverwaltungssystemen gespeist, sowie mit anderen bundesweiten Verzeichnisdiensten gemäß Rechtsgrundlage in den schulgesetzlichen Bestimmungen synchronisiert.

(2) Ein Schulerhalter oder eine vom Bund verschiedene Körperschaft öffentlichen Rechts kann ein Bildungsstammportal im Rahmen seines Stammportals nach allgemeiner E-Government-Portalverbundvereinbarung für die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, die

1. einer Schule in seiner Erhalterschaft angehören oder
2. einer Schule in seiner zumindest teilweisen Vollziehung angehören oder
3. für welche mit dem Schulerhalter eine Vereinbarung besteht,

betreiben. Solche Bildungsstammportale haben für die Aufnahme in den Bildungsportalverbund gemäß § 4 Z 8 die allgemeine Zugänglichkeit für Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Erziehungsberechtigte im jeweiligen Geltungsbereich eines Bildungsstammportals zu gewährleisten und für das Access Management für bundesweite IT-Systeme und Dienste im Bildungsbereich und Synchronisation mit anderen bundesweiten Verzeichnisdiensten Schnittstellen zu den IT-Systemen PoDS und edu.IDAM vorzusehen und die dafür benötigten Daten gemäß Abs. 3 zur Verfügung zu stellen. Dafür haben die Betreiber eines Bildungsstammportals dem Bildungsportalverbund beizutreten und eine unterzeichnete Bildungsportalverbundvereinbarung bei der Bundesministerin oder beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Depositär zu hinterlegen. Diese Vereinbarung dient der Festlegung gemeinsamer Rechte, Pflichten und Nutzungsbedingungen der Betreiber von Bildungsstammportalen und schafft einen einheitlichen Rahmen für den Zugriff auf verschiedene IT-Systeme und Dienste, wie sie insbesondere im PoDS beinhaltet sind. Der Text der Bildungsportalverbundvereinbarung wird auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

(3) Für die Nutzung eines Bildungsstammportalen gemäß Abs. 1 und 2 durch Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie durch Bedienstete des Bundes an Schulen und Landeslehrpersonen sind im Bildungsportalverbund zu verarbeiten und bereitzustellen:

1. folgende Daten der Schülerinnen und Schüler insbesondere aus den Evidenzen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 BilDokG 2020:
  - a) Angaben zur besuchten Schule (Schulkennzahl, Schulbezeichnung, Anschrift ua.),
  - b) ein bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen,
  - c) das bereichsspezifische Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“ (bPK-BF),
  - d) die Namen (Vor- und Familiennamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade),
  - e) das Geburtsdatum,
  - f) das Geschlecht,
  - g) Angaben zur besuchten Klasse bzw. zum besuchten Jahrgang, Klassen- bzw. Jahrgangsvorstand oder Klassen- bzw. Jahrgangsvorständin sowie Zuordnung zum Stundenplan,

- h) der Schülerinnen- bzw. Schülerstatus (ordentlich oder außerordentlich),
- i) die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- 2. folgende Daten der Erziehungsberechtigten insbesondere gemäß § 5 Abs. 1 Z 20 in Verbindung mit Anlage 2 Z 9 BilDokG 2020:
  - a) die Schulkennzahl bzw. Schulkennzahlen der von den zugehörigen Schülerinnen und Schülern besuchten Schule bzw. Schulen,
  - b) das bPK-BF,
  - c) die Namen (Vor- und Familiennamen einschließlich allfälliger akademischer Grade),
  - d) das Geschlecht,
  - e) die Zuordnung zu den zugehörigen Schülerinnen und Schüler je Schulkennzahl,
  - f) die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- 3. folgende Daten der Bediensteten des Bundes an Schulen gemäß § 280 Abs. 1 Z 1 BDG und der Landeslehrpersonen gemäß § 119a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG, BGBl. Nr. 302/1984, in Verbindung mit § 280 Abs. 1 Z 7 BDG:
  - a) die Schulkennzahl bzw. Schulkennzahlen,
  - b) das bPK-BF,
  - c) die Namen (Vor- und Familiennamen einschließlich allfälliger akademischer Grade),
  - d) das Geschlecht,
  - e) die SAP-Personalnummer,
  - f) die Zuordnung zu Stundenplänen (Klasse bzw. Jahrgang/Schülerinnen und Schüler),
  - g) die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

(4) Schulerhalter oder Dienstgeber, die das Bildungsstammportal gemäß Abs. 1 nutzen, haben die Daten gemäß Abs. 3 über Schnittstellen aus den jeweiligen lokalen Evidenzen gemäß § 5 BilDokG 2020 sowie den Personalverwaltungssystemen, soweit sie nicht Bundesbedienstete betreffen, für Zwecke des Identitätsmanagements und der Synchronisation in den IT-Systemen PoDS und edu.IDAM bereitzustellen. In diesem Fall haben diese die Kosten zu tragen, die durch die Herstellung und den Betrieb der Schnittstelle zur Anbindung an das Bildungsstammportal des Bundes entstehen.

#### **Anforderungen an IT-Systeme und Dienste**

§ 7. (1) Zur Integration weiterer IT-Systeme und Dienste in das PoDS auf Vorschlag eines Schulerhalters ist durch den Diensteanbieter eine Auftragsverarbeitervereinbarung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung abzuschließen, und zu dokumentieren, wie die technischen und organisatorischen Maßnahmen dieser Verordnung sowie die Schnittstellenspezifikation und Teilnahmebedingungen des PoDS eingehalten werden.

(2) IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 und 2 sind grundsätzlich webbasiert zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht ausschließlich auf dienstlichen Endgeräten im Schulnetz verwendet werden. Beim Design des IT-Systems oder Dienstes ist darauf zu achten, dass die für die Anwenderinnen und Anwender benötigte Funktionalität grundsätzlich ohne Speicherung personenbezogener Daten am Endgerät gewährleistet ist. Im Zuge der ersten Inbetriebnahme ist ein PEN-Test und Third Party Review zur Bewertung der IT-Sicherheit durchzuführen.

#### **Hosting**

§ 8. (1) IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 für Schulen sind in Rechenzentren zu betreiben, die geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Diese haben den Stand der Technik zu berücksichtigen und dem Risiko, das mit vernünftigem Aufwand feststellbar ist, angemessen zu sein.

(2) IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 2 bis 4 können in Rechenzentren im EU-Raum sowie bei geeigneten Clouddiensteanbietern gehostet werden. Bei Heranziehen von Clouddiensteanbietern sind jedenfalls die auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlichten Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddienste im IKT-gestützten Unterricht zu beachten.

(3) Zur Sicherstellung der IT-Sicherheit können IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 bis 5 auch für mehrere Schulen zentral gehostet werden, wobei auf Schülerinnen- und Schülerdaten einer Schule nur durch die jeweilige Schulleitung zugegriffen werden darf.

#### **Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen**

§ 9. (1) Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass

1. Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 4 Z 1 vor unbefugter Einsicht geschützt sind,
2. der Zutritt zu Räumen, in denen solche Verarbeitungstätigkeiten stattfinden, nur befugten Benutzerinnen und Benutzern möglich ist, bzw. dass bei etwaigem Parteienverkehr in diesen Räumen keine Einsichtnahme in die Daten erfolgen kann,
3. Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 4 Z 1 bis 4 nur durch Bedienstete der eigenen Dienststelle nach Abwägung der Erforderlichkeit für die Erfüllung der schulrechtlich vorgesehenen Zwecke möglich sind, und nur diesen die dafür erforderlichen Zugangsberechtigungen eingeräumt werden,
4. Bedienstete der eigenen Dienststelle in regelmäßigen Abständen über die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, belehrt werden, insbesondere hinsichtlich:
  - a) der Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG,
  - b) der datenschutzrechtlichen Zweckbindung, auf deren Grundlage personenbezogene Daten nur für die schulrechtlich vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden dürfen sowie
  - c) den Inhalt dieser Verordnung.

### **3. Abschnitt**

#### **Technische und organisatorische Maßnahmen bei digitalen Endgeräten**

##### **Endgeräteverwaltung für digitale Endgeräte**

**§ 10.** Um die Funktionalität und Sicherheit aller digitalen Endgeräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere durch Integration in eine Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management), sicherzustellen, haben die vom Schulerhalter eingesetzten Systeme zur Endgeräteverwaltung insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten:

1. Automatisiertes Einspielen von Sicherheits- und Betriebssystemupdates auf den digitalen Endgeräten,
2. aktueller Schutz vor Schadsoftware auf digitalen Endgeräten zum Schutz des Schulnetzes,
3. sicherer Betrieb im Schulnetz gemäß den für die jeweilige Benutzerin oder den jeweiligen Benutzer festgelegten Zugriffsrechten,
4. bei Verlust die Möglichkeit zur Fernlokalisierung, Fernsperrung bzw. Fernlöschung der digitalen Endgeräte auf dokumentierten Wunsch der Geräteinhaberin oder des Geräteinhabers und
5. Aktivierung der für die Endgeräteverwaltung erforderlichen Software-Komponenten auf den verwalteten digitalen Endgeräten.

##### **Anwendungsbezogene Anforderungen an digitale Endgeräte**

**§ 11. (1)** Die Verwendung digitaler Endgeräte ist zulässig

1. für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 4 Z 1 und 2, sofern die Endgeräte
  - a) durch den Dienstgeber als Sachbehelf gemäß § 80 BDG 1979 bzw. § 23 VBG zur Verfügung gestellt werden,
  - b) die vorgesehenen Methoden im Rahmen der Zwei-Faktor-Authentifizierung gemäß § 5 Abs. 2 unterstützen,
  - c) mit einer Endgeräteverwaltung gemäß § 10 betrieben werden und
  - d) lokale Daten möglichst in verschlüsselter Form speichern, ausgenommen bei Verarbeitungen im Rahmen der täglichen Unterrichtsarbeit bzw. der kontinuierlichen Leistungsfeststellung,
2. für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 4 Z 3 bis 5, sofern die Endgeräte mit einer Endgeräteverwaltung gemäß § 10 betrieben werden und bei Bedarf die Möglichkeit der Aktivierung der Fernverwaltung dieser Geräte besteht.

(2) Wenn an einem Schulstandort die Entscheidung für die einheitliche Verwendung digitaler Endgeräte insbesondere im Rahmen eines Digitalisierungskonzepts gemäß § 2 Abs. 2 SchDigiG getroffen wurde, so ist eine Beschreibung der Gerätetypen festzulegen und sind ausschließlich Endgeräte dieser Typen zu verwenden.

(3) Um die Speicherung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten am Endgerät zu vermeiden, sind IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 und 2 grundsätzlich webbasiert zur Verfügung zu stellen. Stehen ausnahmsweise an Schulen keine webbasierten IT-Systeme und Dienste für die genannten Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung, so sind durch den jeweiligen Schulerhalter technische und organisatorische Maßnahmen, die eine gleichwertige IT-Sicherheit wie beim

Einsatz webbasierter Lösungen gewährleisten, vorzusehen und diesbezügliche Regelungen, wie etwa Festplattenverschlüsselung, für die Verwendung festzulegen.

#### **4. Abschnitt**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen beim IKT-gestützten Unterricht und für Lern- und Arbeitsplattformen**

#### **IT-Nutzungsbedingungen**

§ 12. (1) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 11 ist die Verwendung eines digitalen Endgerätes im Schulnetz als Arbeitsmittel im IKT-gestützten Unterricht, zum eigenständigen Lernen und für Zwecke der Schulverwaltung zulässig.

(2) Unzulässig ist:

1. eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke,
2. eine übermäßige Verwendung für private Zwecke,
3. die Integration von kommerzieller Werbung (ausgenommen die Diskussion über die Vor- und Nachteile eines Produktes durch Benutzerinnen und Benutzer) in schüler- oder lehrerbezogene Webpräsenzen sowie Lernplattformen,
4. eine Verwendung mit dem Ziel der Realisierung von illegalen Handlungen sowie der Versuch, unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen,
5. eine Verwendung zu Zwecken der Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen Gesetze verstößt,
6. eine Verwendung, die eine Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzerinnen oder Benutzer bewirkt,
7. jegliche Verwendung, die andere Benutzerinnen oder Benutzer behindert oder das gute Funktionieren der Services des Schulnetzes stört,
8. die unberechtigte Vervielfältigung und Verteilung von Software sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, steht.

(3) Über die Zulässigkeit einer konkreten Verwendung hat im Zweifelsfall die Schulleitung zu entscheiden.

(4) Der Schulerhalter sowie die Schulleitung können weitere standortspezifische IT-Nutzungsbedingungen anordnen.

#### **Funktionalitäten der Endgeräte im IKT-gestützten Unterricht**

§ 13. (1) Die im IKT-gestützten Unterricht eingesetzten IT-Systeme und Dienste haben den Videoeinsatz und die Präsentationsmöglichkeiten zu unterstützen.

(2) Die Lehrperson kann nach pädagogischen Notwendigkeiten die Aktivierung der Kameras bei den am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern verlangen. Dabei sind die technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

(3) Aufzeichnungen des Unterrichts (durch Video- oder Audioaufnahmen oder Screenshots) sind – außer mit Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 4 DSG aller Betroffenen – nicht zulässig.

#### **Elektronische Kommunikation mit Erziehungsberechtigten**

§ 14. (1) Sofern die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation mit der Schule nützen wollen, so ist durch die zum Einsatz kommenden IT-Services und Dienste sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten individualisiert erfolgt und die Kenntnisnahme der Nachricht durch die Erziehungsberechtigten für die Schule nachvollziehbar ist.

(2) Nachweisliche elektronische Zustellungen im Sinne der §§ 37 bzw. 37a des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, können durch Bildungsstammportale erfolgen, sofern eine Authentifizierung der Zustelladressaten mittels ID-Austria im Bildungsstammportal umgesetzt ist.

## **5. Abschnitt**

### **Datenverarbeitungen durch gemeinsame Verantwortliche**

#### **Festlegung von Verpflichtungen der gemeinsamen Verantwortlichen**

**§ 15.** (1) Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten am Standort der Bildungseinrichtung zum Zweck des Vollzugs der schulgesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die jeweilige Schulleitung.

(2) Entscheidungen über den Einsatz einer Datenverarbeitung (zB einer Schulverwaltungssoftware und deren Hosting) sind als Entscheidungen über die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO anzusehen. Diejenige Stelle, die im Rahmen der Schulerhaltung eine solche Entscheidung trifft, ist auch Verantwortliche für die Wahl der Mittel und diesbezüglich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere geeigneter technischer Maßnahmen, wie sie in dieser Verordnung festgelegt werden, zuständig. Wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung IT-Services und Dienste als Mittel zur Verfügung stellt, ist sie bzw. er diesbezüglich als Verantwortlicher für die Wahl dieser Mittel anzusehen. Bei Auswahl und Bereitstellung der Mittel ergeben sich daher aus den Bestimmungen der DSGVO folgende Pflichten:

1. Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art. 25 DSGVO,
2. Abschluss von Auftragsverarbeitervereinbarungen mit allen Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 DSGVO,
3. Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses (gemäß Art. 30 DSGVO), sofern dies nicht durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister zu erfüllen ist (§ 4 Abs. 2 Z 1 BilDokG 2020),
4. Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO,
5. Meldung von gegebenenfalls auftretenden Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 und 34 DSGVO, soweit es das zentrale Hosting oder Softwarefehler betrifft,
6. Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung gemäß Art. 35f DSGVO, sofern dies nicht durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister zu erfüllen ist (§ 4 Abs. 2 Z 1 BilDokG 2020),
7. Benennung eines Datenschutzbeauftragten für die Aufgaben gemäß Z 1 bis 6.

(3) Alle weiteren sich aus der DSGVO und dem DSG ergebenden Pflichten der Verantwortlichen sind durch die Schulleitungen zu erfüllen. Das sind insbesondere:

1. Lokale Datenverarbeitung und dabei insbesondere die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Erhebung (gemäß Art. 5 bis 9 DSGVO),
2. Einholung der Einwilligung der Betroffenen für alle Verarbeitungstätigkeiten, die nicht auf gesetzlicher bzw. dienstrechtlicher Grundlage oder auf der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse beruhen,
3. Beantwortung von Betroffenenrechtsanfragen, wie zum Beispiel Auskunfts-, Richtigstellung- und Löschanfragen (gemäß Art. 15 bis 23 DSGVO),
4. Meldung von gegebenenfalls auftretenden Datenschutzverletzungen (gemäß Art. 33 und 34 DSGVO), soweit es die lokale Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrifft,
5. Erteilung einer Datenschutzzinformation (gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO), wobei auf den lokalen Schul-Webseiten auf die allgemeine Datenschutzzinformation im Rahmen der Schulverwaltung an österreichischen Schulen auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung verlinkt werden kann.

Bei der Erfüllung der Pflichten gemäß Z 1 bis 5 sind die Datenschutzbeauftragten an den Bildungsdirektionen gegebenenfalls unterstützend heranzuziehen.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Übergangsbestimmung**

**§ 16.** Allen Schülerinnen und Schülern an Bundesschulen sowie deren Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme am Bildungsstammportal gemäß § 6 Abs. 1 ab 30. September 2021 zu ermöglichen. Schnittstellen aus den lokalen Evidenzen gemäß § 5 BilDokG 2020 sowie den

Personalverwaltungssystemen anderer Schulerhalter sind gemäß den Anforderungen von § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 spätestens ab 30. September 2022 zu ermöglichen.

**Verweise auf Bundesgesetze**

**§ 17.** Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

**Inkrafttreten**

**§ 18.** Diese Verordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.